



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 18.10.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Übach-Palenberg am 10.10.2019 die Verlängerung der nachfolgenden Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:



Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 Drinhausen-Süd

Aufgrund von § 14 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der zukünftigen 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 121 Drinhausen-Süd wird die am 25.10.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich der zukünftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 Drinhausen-Süd überein.

- im Norden: Wirtschaftsweg in West-Ost-Richtung beginnend am Helenenhof im Osten bis zur L 164 im Westen
- im Osten: Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung von den Aussiedlerhöfen Molder Hof und Helenenhof zu der Straße Am Moldfeld
- im Süd-Osten: Straße Am Moldfeld
- im Süd-Westen: L 225 Bockreiterstraße
- im Westen: westliche Grenze des Flurstücks 57, in der Flur 61, in der Gemarkung Übach-Palenberg

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 61, Flurstücke Flurstücksnummern 42, 43 tw., 57, 73 tw.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der internet-Adresse https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/ eingestellt.

Übach-Palenberg, den 11.10.2019
gez. Jungnitsch
Bürgermeister